

Richtlinien für den Nachweis der überdurchschnittlichen praktischen Erfahrung

Spezialisierungskurs Fachanwalt SAV Familienrecht D

Kriterien, die § 10a des Reglements Fachanwalt/Fachanwältin SAV konkretisieren:

1. Die Falldokumentation muss eine repräsentative Auswahl von sich im gesamten Familienrecht stellenden Problemen widerspiegeln.
2. Sofern nicht die ganze Bandbreite des Familienrechts abgedeckt ist, müssen die eingereichten Fälle ein hohes Mass an Komplexität ausweisen.
3. In Konkretisierung dieser Grundsätze geht die Fachkommission - bildlich gesprochen - von drei ineinander liegenden Kreisen aus.

(1) Der äusserste Kreis symbolisiert das Familienrecht insgesamt, welches gemäss Systematik des ZGB das „Eherecht“ sowie die „Verwandtschaft“ umfasst. Hinzu kommen mannigfaltige Schnittstellen zu anderen Rechtsbereichen, welche im praktischen Alltag untrennbar mit familienrechtlichen Fragen verbunden sind, insbesondere Sozialversicherungsrecht, Steuerrecht, internationales Privatrecht, allgemeines Vertragsrecht und Gesellschaftsrecht sowie Grundzüge des Erbrechtes mit Blick auf familiäre Nachfolgeplanungen.

(2) Der zweite, mittlere Kreis deckt den eigentlichen Kernbereich des Familienrechtes ab, wobei dieser nach Ansicht der Fachkommission folgende Elemente umfasst:

- Eheschutz
- Scheidung und ihre Nebenfolgen
- In mindestens drei der nachfolgenden Bereiche muss eine vertiefte Tätigkeit nachgewiesen werden, was durch Fälle mit entsprechender Komplexität zu dokumentieren ist: Kinderbelange, Unterhalt, Güterrecht, IPR, Prozessuales, Vorsorgeausgleich.

- (3) Der innerste, kleinste Kreis, umschreibt einen „verdichteten“ Kernbereich. Ist jemand „nur“ im verdichteten Kernbereich tätig, dann sind ein besonderes Engagement und eine besondere Komplexität der Fragestellungen erforderlich, um zum Kurs zugelassen zu werden.
4. Es gibt keine zeitliche Limitierung in dem Sinne, dass nur Fälle präsentiert werden können, welche in der in § 10 des Reglements Fachanwalt/Fachanwältin SAV erwähnten Zeitperiode bearbeitet wurden. Aus den eingereichten Fällen muss sich indessen insgesamt klar ergeben, dass der/die Bewerber(in) *aktuell über eine überdurchschnittliche Erfahrung im Familienrecht* verfügt.
5. Die Fachkommission verfügt einen grossen Beurteilungsspielraum, der ihr erlaubt, von den vorgenannten Kriterien abzuweichen, insbesondere soweit Fälle zu beurteilen sind, die von besonderem Interesse sind und/oder deren weitere Bearbeitung im Kurs sich als wertvoll erweisen könnte.
6. Zusätzliche Qualifikationen sind angemessen zu würdigen. Dazu gehören insbesondere: Mediator/Mediatorin im Bereich Familienrecht, Notar mit Praxis bei Ehe- und Erbverträgen, Lehraufträge an Universitäten oder Fachhochschulen, Mitglied einer KESB, Tätigkeit an einem mit Familienrechtsfällen befassten Gericht, Publikationen, etc.